

„Krankheit: Das Risiko-Gefälle“

Die gesetzliche Einkommenssicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und unfallbedingter Verletzung (Lohn- und Gehaltsfortzahlung) ist in kaum einem vergleichbaren Industrieland so perfekt wie in der Bundesrepublik Deutschland: Hierzulande erhalten alle Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) das volle Bruttoarbeitsentgelt bis zur Höchstdauer von sechs Wochen. An das Ende der arbeitsrechtlichen Lohnfortzahlungsfrist schließt sich bei andauernder Arbeitsunfähigkeit das von den Krankenkassen zu zahlende Krankengeld oder das Übergangsgeld der gesetzlichen Unfallversicherung an. Das Krankengeld beträgt seit 1974 einheitlich 80 Prozent des regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze, darf jedoch 100 Prozent des Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen.

Nur in fünf weiteren Ländern außer der Bundesrepublik Deutschland, und zwar in Belgien, Dänemark, Österreich, Frankreich und der Schweiz, haben die Arbeiter einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Ein höhe-

res Krankengeld als in der Bundesrepublik erhalten die Arbeitnehmer nur in Luxemburg; die maximale Bezugsdauer ist jedoch um ein Drittel kürzer als hierzulande. Dies gilt auch für die Niederlande, wo das Krankengeld genau so hoch ist wie in der Bundesrepublik. Ausgerechnet in den sogenannten Wohlfahrtsstaaten Großbritannien und Schweden gibt es bislang keine gesetzlich geregelte Entgeltfortzahlung. Auch die Industrienationen USA und Japan haben es weitgehend den Sozialpartnern überlassen, sich auf eine angemessene Einkommenssicherung bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit durch Zahlung von Lohn- und Gehaltsfortzahlungen zu einigen. In der Schweiz und in den USA, wo obligatorische Krankenversicherungssysteme fehlen, haben die Arbeitnehmer keinerlei Krankengeldansprüche (siehe Abbildung unten). iwd/DÄ

Sozialpädiatrische Fragen im Blickpunkt

Grundsätzlichen und aktuellen Fragen der sozialpädiatrischen Versorgung ist eine zweitägige Arbeitstagung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Zen-

tralinstututs für die kassenärztliche Versorgung (ZI) im Crest-Hotel, Köln, Dürener Straße 287, am 5. und 6. November 1981 gewidmet. Ziel der Veranstaltung ist es, die ambulanten Versorgungsaufgaben bei der Betreuung Behinderter und chronisch Kranker zu beschreiben und die aus kassenärztlicher Sicht angemessenen Organisations- und Honorierungsformen zu verdeutlichen. Die Tagung wendet sich in erster Linie an Mandatsträger und hauptamtliche Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder. EB

Genesende sollen teilweise arbeiten

Der Wirtschaftsrat der CDU hat sich die Forderung einiger ärztlicher Verbände zu eigen gemacht und eine stufenweise Wiedereingliederung genesender Arbeitnehmer in den Arbeitsprozeß befürwortet. Eine solche Belastungsproben sei medizinisch wünschenswert und volkswirtschaftlich sinnvoll; die Kosten der Entgeltfortzahlung bei Krankheit (mehr als 25 Milliarden DM jährlich) würden begrenzt und die Fehlzeiten von Arbeitnehmern auf ein vernünftiges Maß beschränkt. Wie der Wirtschaftsrat mitteilte, ermöglichen es Teilarbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen dem Arbeitnehmer, in „eingeschränktem Umfang“ seiner Arbeit nachzugehen. Nicht voll arbeitsfähige Arbeitnehmer könnten auf eigenen Wunsch hin erst stundenweise, dann halbtags die Arbeit am Arbeitsplatz wieder aufnehmen.

Unabhängig von diesen Anregungen hat im Frühjahr der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) eine theoretische Rechnung aufgemacht, aus der hervorgeht, daß bei Einführung von fünf Karenztagen gesamtwirtschaftliche Ersparnisse eintreten würden, um dann bei langfristigen Krankheiten die Lohn- und Gehaltsfortzahlung von bisher sechs auf 12 Wochen auszuweiten. HC

In den wenigsten westlichen Industrieländern haben die Arbeitnehmer einen so umfassenden Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung wie in der Bundesrepublik.

	Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers auf gesetzlicher Grundlage			
	Höhe in Prozent des Bruttoarbeitsentgelts		Dauer in Tagen ¹⁾	
	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter	Angestellte
B	100	100	7	30
DK	90 ²⁾	100	35	35
F	90 ²⁾ 66 ³⁾	90 ²⁾ 66 ³⁾	mind. 30/30 ³⁾	mind. 30/30 ³⁾
I	0	100		mind. 90
L	0	100		90-120
A	100	100 50	mind. 28 ⁴⁾	mind. 42 ^{4)/28}
CH	100	100	mind. 21 ⁵⁾	mind. 21 ⁵⁾

Keine Entgeltfortzahlung:
GB IRL NL S J USA

1) notwendige Umrechnungen auf der Basis: 1 Woche = 7 Tage, 1 Monat = 30 Tage; 2) des Nettoarbeitsentgelts; 3) 90 Prozent für die ersten 30 Tage, 66 Prozent für weitere 30 Tage; 4) Dauer steigt mit der Betriebszugehörigkeit, Maximum sind zweimal 90 Tage nach 33 Jahren; 5) Maximum sind 70 Tage bei den Arbeitern und 84 Tage bei den Angestellten nach 25 Jahren; 5) bei längerer Betriebszugehörigkeit „angemessenere“ längere Entgeltfortzahlung. iwd